



# ***Vereinigung der Französischlehrerinnen und –lehrer e.V.*** ***Satzung***

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Französischlehrerinnen und –lehrer e.V.“ und hat seinen Sitz in Rottweil. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Der Verein dient der Pflege und Verbreitung der Sprache und Kulturen frankofoner Länder.

Der Verein richtet dabei sein besonderes Augenmerk auf den Unterricht der Sprache und Kulturen frankofoner Länder an deutschen Bildungseinrichtungen.

Er versucht, bei der Entwicklung des Französischunterrichts und –studiums sowie bei der Lehrkräfteaus- und -fortbildung mitzuwirken.

Die Vereinigung fördert den Austausch von Lehrkräften auf Schul- und Hochschulebene zwischen Deutschland und Frankreich sowie weiterer frankofoner Länder und strebt darüber hinaus Kontakte zwischen Französischlehrkräften auf internationaler Ebene an.

Zu diesen genannten Zwecken ist die Vereinigung Mitglied der „Fédération Internationale des Professeurs de Français“ (F.I.P.F.) in Sèvres und arbeitet mit Institutionen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Sie sorgt dafür, dass den Zielsetzungen des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrags in Bezug auf den Französischunterricht in Deutschland entsprochen wird.

Die Vereinigung gibt die Zeitschrift *französisch heute* heraus, die der laufenden Information entsprechend den Zwecken der Vereinigung dient. Die Zeitschrift ist für Mitglieder bestimmt und für diese kostenlos.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede\*r werden, die\*der an der Pflege und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur durch Unterrichtstätigkeit mitwirkt, mitgewirkt hat oder sich auf eine solche vorbereitet. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Fördernde Mitglieder sind Personen und Institutionen, die die Vereinigung in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um die Vereinigung zuerkannt hat.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, bei Verletzung der Beitragspflicht, durch Ausschluss durch den Erweiterten Vorstand oder die Mitgliederversammlung, den Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch



## ***Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer e.V.*** **Satzung**

schriftliche Erklärung gegenüber dem Erweiterten Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist.

b) durch Ausschluss: Ein Mitglied, das den Interessen oder dem Ansehen der Vereinigung Schaden zufügt, kann nach vorhergehender Anhörung vom Erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächstfolgenden Versammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.

### **§ 5 Die Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind: der Vorstand, der Erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem\*der amtierenden Vorsitzenden,
- b) dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem\* der ehemaligen Vorsitzenden
- d) dem\* der Kassenführer\*in.

(2) Der\*Die amtierende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des §26, II, BGB. Er\*Sie ist weisungsbefugt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der\*Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Er\*Sie ist im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Herausgabe der Zeitschrift französisch heute verantwortlich.

(4) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Gewählt werden jeweils der\*die amtierende, der\*die stellvertretende Vorsitzende und der\*die Kassenführer\*in.

(5) Der\*Die Vorsitzende bedarf bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1000,- der Zustimmung eines Mitglieds des Erweiterten Vorstandes.

(6) Scheidet der\*die amtierende Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt die\*der stellvertretende Vorsitzende dessen\*deren Funktion bis zum Ende der Amtsperiode. Der Erweiterte Vorstand bestellt eine\*n Vertreter\*in für die nun offene Position.

### **§ 7 Der Erweiterte Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand besteht aus: dem Vorstand, vier weiteren Mitgliedern und vier Delegierten von Landesverbänden. Der Erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Der Erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.



## ***Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer e.V.*** **Satzung**

### **§ 8 Ständige Mitarbeiter\*innen**

Zur Unterstützung der Arbeit des Erweiterten Vorstandes kann dieser einen Kreis von ständigen Mitarbeiter\*innen für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes ernennen. Dieser Kreis setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern mit besonderen Aufgaben.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt dabei über alle Anträge, für die laut Satzung weder der Vorstand noch der Erweiterte Vorstand zuständig sind. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Erweiterten Vorstand bestimmt. Den Mitgliedern wird die Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich bekanntgegeben. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in derselben Weise einberufen, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert oder vom Erweiterten Vorstand verlangt wird. Zweck und Gründe der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zu nennen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet, wo nicht anders vermerkt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung zählen insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Wahl des Erweiterten Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für eine bestimmte Dauer, die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer\*innen sowie die Erteilung der Entlastung, Vorschläge zum Arbeitsprogramm, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung (§15).

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Stimmungsverhältnisses schriftlich abzufassen und von der\*dem jeweiligen Leiter\*in der Sitzung und der\*dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen allen Mitgliedern zur Mitgliederversammlung im Wortlaut zugehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.



## ***Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer e.V.*** **Satzung**

### **§ 12 Gemeinnützigkeit**

Die Vereinigung ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigende Zwecke“), und zwar insbesondere durch die Förderung des kulturellen Austausches im Sinne § 2 der vorliegenden Satzung. Die Mittel der Vereinigung und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei wirtschaftlichen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 13 Mittel der Vereinigung**

Die Vereinigung finanziert die Erfüllung der Aufgaben durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.

### **§ 14 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Vereinigung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Vereinigung verarbeitet. Den Organen der Vereinigung, allen Mitgliedern oder sonst für die Vereinigung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Vereinigung hinaus. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz übernimmt der gewählte Vorstand.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9). Sie entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator\*innen. Über das nach der Liquidierung verbleibende Vereinsvermögen bestimmt § 12.

Die Satzung wurde am 27.6.1970 errichtet. Änderungen wurden am 18.12.1973, 4.8.1980, 1.2.1996, 29.11.2004, 13.12.2013, 28.07.2020 eingetragen.